

17/SN-3/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.372/3-I/1/87

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Maß- und Eichgesetz
geändert wird; Begutachtungsver-
fahren

| |
|-----------------------|
| Rechtf. GESETZENTWURF |
| Z' |
| Datum: 18. MRZ. 1987 |
| Verteilt 20.3.87 J. |

St. Kläser

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates an-
läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.
Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Ge-
werbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz
geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 12. März 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. MALOUSEK

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reydel

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschaftszahl 14.372/3-I/1/87

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technikim H a u s e

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780Bitte in der Antwort die
Geschaftszahl dieses
Schreibens anführen.13. 3. 1987Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Maß- und Eichgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 17.12.1986, Zl. 47.601/1-407/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, beeht sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeines:

Im Vorblatt der Erläuterungen zum Entwurf der Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) wird unter anderem die Anpassung der Nacheichfristen einiger Meßgeräte an die technische Entwicklung als Begründung für die Novelle des MEG angeführt. Im gleichen Vorblatt wird die stürmische Entwicklung der Technologie, insbesondere auf dem Gebiet der Meßtechnik, hervorgehoben.

Die §§ 38 bis 47 des MEG (Eichfähigkeit und Verkehrsfähigkeit) geben u.a. Aufschluß über die Zulassung von Meßgeräten im Rahmen der physikalisch-technischen Untersuchung (z.B. besondere Zulassung, ausnahmsweise Zulassung, probeweise Zulassung), über die Eichvorschriften und über die Möglichkeiten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen betreffend ausnahmsweise Vorgangsweisen etc.. Auf der Basis dieser Paragraphen

- 2 -

besteht für das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Möglichkeit, Meßgeräte in neuen Technologien in ausreichendem Maße hinsichtlich Funktionstüchtigkeit und Dauerverhalten unter Kontrolle zu halten.

In der Regierungserklärung der neuen Bundesregierung finden sich im Kapitel Energie Absichtserklärungen, die sowohl den verstärkten Einsatz von Fernwärme als auch Anreize zum Energiesparen durch neue Tarife beinhalten. Die vorliegende Novelle zum MEG sollte daher eine Erfüllung dieser Absichten durch den Einsatz entsprechender Meßgeräte unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten erleichtern. Dies umso mehr, als im benachbarten westlichen Ausland nicht nur längere Nacheichfristen, sondern auch - nach Nachweis statistischer Qualitätskontrollen - flexible, dynamische Nacheichfristen eingeführt sind, wodurch die Einführung neuer Tarifmodelle wesentlich erleichtert wird.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zur ersten Seite des Entwurftextes:

Die Bezeichnung "Artikel I" sollte unmittelbar nach der Promulgationsklausel noch vor den Einleitungssatz betreffend die Novellierung des Maß- und Eichgesetzes gesetzt werden.

Zu Art. I Z 12 (neuer § 2 Z 39):

Vor die vorletzte Zeile in dieser Bestimmung sollte die Buchstabenbezeichnung "d)" gesetzt werden.

Zu Art. I Z 14 (neuer § 2 Z 42):

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß für keine physikalische Größe eine Maßeinheit verwendet werden darf, die sich nicht als Produkt oder Quotient der in den Z 1 bis 41 genannten Einheiten darstellen läßt.

- 3 -

Durch diese Neufassung entstehen folgende Schwierigkeiten:

- Der unveränderte § 1 Abs. 1 spricht von "Größen", während in § 2 Z 42 von "physikalischen Größen" die Rede ist. Sind diese Begriffe synonym gemeint oder wodurch unterscheiden sie sich? Ist z.B. die Anzahl von Gegenständen eine "physikalische Größe"? Wenn ja, dürfte dafür die Einheit "Stück" nicht mehr verwendet werden.
- Es gibt physikalische Größen von praktischer Bedeutung, die in Einheiten angegeben sind, die sich nicht gemäß § 2 Z 42 darstellen lassen. So ist etwa die für den Fugendurchlaßkoeffizient von Fenstern verwendete Einheit proportional zu $(\text{Pa})^{2/3}$.
- Es gibt physikalische Größen von praktischer Bedeutung, für die Einheiten gebräuchlich sind, die im Maß- und Eichgesetz nicht erfaßt sind. So wären z.B. die für Konzentrationen gebräuchlichen Einheiten % und ppm künftig verboten und müßten durch dimensionslose Einheiten (10^{-2} , 10^{-6}) ersetzt werden.

Es wird daher eine Änderung dieser Bestimmung angeregt und folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die für sonstige Größen verwendeten Einheiten dürfen keine Faktoren enthalten, die Potenzen von nichtzulässigen Einheiten der in den Z 1 bis 41 erfaßten Größen sind."

Zu Art. I Z 25 (neue Z 6 des § 11):

Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß künftig Meßgeräte zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen eichpflichtig sind. Gemäß § 15 des Entwurfes beträgt die Nacheichfrist 2 Jahre. Die letztere Festlegung ist auf Grund der noch nicht vorhandenen Erfahrung mit der Eichung solcher Geräte als Schätzung anzusehen. Es sollte daher sichergestellt werden, daß die Erfahrungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Gesetz berücksichtigt werden. Generell scheint für das Maß- und Eichgesetz eine kürzere Novellierungsperiode notwendig, als sie in der Vergangenheit eingehalten wurde.

- 4 -

Zu Art. I Z 31 bis 39 (neuer § 15):

Diese Bestimmung sollte im Sinne von Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 zur Gänze neu formuliert werden.

Im übrigen geben die derzeit bestehenden bzw. die nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Nacheichfrist (§ 15 MEG) zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Zu § 15, Z. 4 lit. b und c:

Der Ausdruck Präzisionszähler ist im MEG nicht definiert. Die nach dem Elektrotechnikgesetz in Kraft gesetzte ÖVE-Vorschrift P 30, Teil 1 und die nach dem MEG in Kraft gesetzten Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen/Juni 1977 beinhalten die Genauigkeitsprüfung für Zähler der Klassen 1,0 und 2,0, nicht jedoch Fehlergrenzen für Präzisionszähler, die daher nicht in die Klassen 1,0 bzw. 2,0 fallen.

Aus diesem Grunde, sowie im Sinne der herrschenden nationalen und internationalen Praxis, insbesondere nach IEC und CENELEC, sind Präzisionszähler jene Zähler der Klassen 0,5 und 0,2, wie sie für die Justierung und Eichung von Zählern der Klassen 1,0 und 2,0 sowie für Energiemessungen im Stromaus tausch zwischen Energieversorungunternehmungen national und international eingesetzt werden.

§ 15 Z. 4 lit. b und c sollte daher wie folgt lauten:

- "b) bei Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfrist in Z. 7 lit. b bzw. Z.8 lit. b festgehalten ist,
- c) bei Zählern besser als Genauigkeitsklasse 1,0 für Einphasen- und Mehrphasenwechselstrom."

- 5 -

2. Zu § 15, Z. 4 lit. f:

Im MEG aus dem Jahr 1950 waren Wärmezähler nicht ausdrücklich angeführt. Dieses Gesetz schrieb jedoch für alle eichpflichtigen Gegenstände, für die nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt wurde, pauschal eine Nacheichfrist von 2 Jahren vor.

Nach der Novelle des MEG im Jahre 1973 wurden Wärmezähler ausdrücklich angeführt. Bei den Nacheichfristen des § 15 waren sie jedoch nicht ausdrücklich erwähnt, so daß wieder die pauschale Nacheichfrist von 2 Jahren zur Anwendung kommen mußte. Sowohl das MEG aus dem Jahre 1950 als auch die Novelle aus dem Jahre 1973 berücksichtigen nach dem damaligen Stand der Technik nur Zähler mit Volumendurchflußmessung mit mechanisch bewegten Teilen (wie bei Kaltwasserzählern, für die nach der vorliegenden Novelle - wie seit dem MEG 1950 - eine Nacheichfrist von 5 Jahren vorgesehen ist). Die Erläuterungen zur vorliegenden Novelle des MEG nehmen ausdrücklich Bezug auf Zähler mit einer Gleichartigkeit der Bauweisen wie für Warm- und Heißwasserzählern. Da diese Gleichartigkeit der Volumenmeßteile heute bei Wärmezählern ohne mechanisch bewegte Teile nicht mehr gegeben ist, sollte in konsequenter Weise eine Ausnahme in Z 4 lit. f) wie folgt angeführt werden:

"f) bei Wärmezählern mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfrist in Z. 7 lit. d) festgesetzt ist."

Die vorgeschlagene längere Nacheichfrist von 12 Jahren für Wärmezähler mit Messung des Volumendurchflusses ohne mechanisch bewegte Teile sollte dann in Z. 7 lit.d (neue Bezeichnung) wie folgt definiert werden:

"d) bei statischen Wärmezählern mit Messung des Volumendurchflusses ohne mechanisch bewegte Teile."

In Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der Fernwärme, müßte sonst bei Beibehaltung der im Entwurf vorgesehenen Regelung eine Verstärkung der Diskussion in Richtung Modell Odensee (Messung mit Kaltwasserzählern) erwartet werden.

- 6 -

3. Zu § 15, Z. 7 lit. b und lit. c:

Das Maß- und Eichgesetz aus dem Jahre 1950 hat zu Recht entsprechend der Technologie vor mehr als 35 Jahren die Eichzeit für Ein- und Mehrphasenwechselstromzähler mit Zusatzeinrichtungen auf 4 Jahre begrenzt. Dies entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, wie sie seit etwa 1975 zum Einsatz kommt. Es sei darauf hingewiesen, daß etwa in der Bundesrepublik Deutschland - bei Verwendung derselben Technik - die Nacheichfrist 12 Jahre beträgt.

Insbesondere ist dabei zu beachten, daß bei zweigliedrigen Tarifmodellen, unter Verwendung von Zusatzgeräten zu Elektrizitätszählern, der organisatorische Aufwand für das Versorgungsunternehmen unzumutbar erscheint (Basiszähler 16 Jahre Nacheichfrist, Zusatzgerät 4 Jahre Nacheichfrist).

Z. 7 lit. b und c sollte daher lauten:

- "b) bei Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzählern mit Ein- und Mehrtarif mit mechanischen Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung, wenn sie nach dem 1. Jänner 1975 hergestellt wurden.
- c) bei Meßeinrichtungen zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung oder der elektrischen Arbeit in Verbindung mit Elektrizitätszählern mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfrist in Z. 8 lit. c festgesetzt ist."

4. Zu § 15, Z. 8 lit. b:

Das Maß- und Eichgesetz aus dem Jahre 1950 hat zu Recht entsprechend der Technologie vor mehr als 35 Jahren die Eichzeit für Ein- und Mehrphasenwechselstromzähler mit Zusatzeinrichtungen auf 4 Jahre begrenzt. Gemeint waren jedoch Zusatzeinrichtungen in mechanischen Technologien der damaligen Zeit. Da es heute

- 7 -

Zusatzeinrichtungen praktisch ohne Drehmomentrückwirkungen auf die Meßeinrichtung gibt und statische Meßeinrichtungen bzw. statische Zählwerke keine Rückwirkungen haben, sollte sinngemäß vor dem Ausdruck "Zusatzeinrichtungen" der Ausdruck "mechanische" gesetzt werden.

In diesem Sinne könnte lit. bb entfallen und die Art der Zählwerke (Ein- und Zweitarifzähler) bereits in lit. b angeführt werden.
Lit. bc könnte dann in lit. b eingebunden werden.

Zweitarifzähler haben seit dem Jahre 1973 eine Nacheichfrist von 16 Jahren. Nach der vorliegenden Novelle 1987 soll dies wieder zurückgenommen werden, wenn sie eine weitere Zusatzeinrichtung haben, auch wenn diese nur eine berührungslos gesteuerte Impulsgabeeinrichtung ist. Die Konstruktionen von Zweitarifzählerwerken haben sich den Anforderungen in den vergangenen 15 Jahren durch ein hohes Qualitätsniveau angepaßt. Die Kritik an Zweitarifzählern in den Erläuterungen zur Novelle 1987 des MEG bezieht sich sicherlich nur auf ältere Konstruktionen. Wenn Impulsgabeeinrichtungen, wie in diesen Erläuterungen angeführt, eine verschwindend geringe Rückwirkung haben, dann ist die Einschränkung, sie mit Zweitarifzählern zu kombinieren, technisch kaum zu begründen. Energieversorgungsunternehmungen, die in hohen Stückzahlen Zweitarifzähler moderner Konstruktion einsetzen, wären benachteiligt. Es wären auch die in der Regierungserklärung der neuen Bundesregierung festgelegten Energiesparabsichten (Tarifanpassung je nach Kostensituation der Stromerzeugung) durch eine derartige Einschränkung schwer behindert.

Z. 8 lit. b sollte daher lauten:

"b) bei Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzählern mit Ein- oder Zweitarifzählerwerk ohne mechanische Zusatzeinrichtungen (mit Ausnahme einer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung)."

- 8 -

5. Zu § 15, Z.8 lit. c (neue Bezeichnung):

Die Textierung sollte im Sinne des Vorschlages zu § 15, Z.8 lit.b erfolgen. Die Meßeinrichtung sollte als ein vom Zähler getrenntes Gerät zu verstehen sein. Eine Rückwirkung auf den Zähler wäre dann auszuschließen.

Z. 8 lit.c sollte wie folgt lauten:

"c) bei statischen Meßeinrichtungen zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung oder der elektrischen Arbeit in Verbindung mit Elektrizitätszählern."

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Maß- und Eichgesetzes darf ferner eine Novellierung des § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. c) angeregt werden.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat nämlich gezeigt, daß nicht nur Meßgeräte zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie zum Einsatz kommen, sondern auch Meßgeräte zur Bestimmung der elektrischen Arbeit in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie eingesetzt werden (Rucksack-/Huckepacklösungen als Klemmenblock-Aufbau; mit mechanischen oder statischen Meßeinrichtungen bzw. Zählwerken).

Diese Bestimmung sollte daher lauten:

"c) Meßgeräte zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung oder der elektrischen Arbeit in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie."

Zu Art. II:

Bei den Zitaten der Zahlen des Art. I in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 dieser Bestimmung dürfte es sich um Redaktionsversehen handeln. Diese Zitate sollten wohl richtig wie folgt lauten:

- 9 -

Im Absatz 1:

"Art. I Z 22, Z 25 und Z 27"

Im Absatz 2:

"Art. I Z 24"

Im Absatz 3:

"Art. I Z 25"

Im Absatz 5:

"Art. I Z 25 und Z 29".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 12. März 1987

i.V. Dr. MALOUSEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

